

Haushaltsrecht und die Finanzierung von Diamond OA

Landesinitiative openaccess.nrw

Vernetzungstreffen der Erwerbungsleitungen am 04.09.2024, 10:00 Uhr–12:30 Uhr

Evin Dalkilic

Agenda

Kontext und Problemstellung

OZOR + ELADOAH

Steht das Haushaltsrecht der Finanzierung von Diamond OA entgegen?

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Rechtlicher Rahmen

Rechtlicher Gehalt

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Rechtsstellung und -bindung

Aufsicht

Aufgaben und Zwecke

Zusammenfassung & Diskussion

Kontext und Problemstellung

Offener Zugang zu Öffentlichem Recht (OZOR)

BMBF-Förderung 2021-2023 (16TOA045)

Erwerbungslogik als Diamond-Open-Access-Hindernis: Aus-, Um- und Nebenwege (ELADOAH, <https://www.hiig.de/project/eladoah/>)

Verbundprojekt Humboldt Institut für *Internet und Gesellschaft* (Marcel Wrzesinski, Lena Marie Henkes, Katherina Holscher Blackman) und *Verfassungsblog* (Evin Dalkilic)

BMBF-Förderung Oktober 2023 bis September 2025 (16KOA027)

Steht das Haushaltsrecht der Finanzierung von Diamond OA entgegen?

Wissenschaftliche Ideale treffen auf Rechnungsprüfung

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Rechtlicher Rahmen

Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG

„Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.“

§ 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

„Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

§ 7 Abs. 1 S. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Haushaltsordnungen der Länder (LHO)

„Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Rechtlicher Gehalt

Offener Rechtsbegriff

Wirtschaftlichkeit \geq Sparsamkeit

Wirtschaftswissenschaftliche Wirtschaftlichkeit \neq Öffentlich-rechtliche Wirtschaftlichkeit

Optimierungsgebot

Zweck-Mittel-Relation

Minimalprinzip und Maximalprinzip

„Wirtschaftlich‘ ist eine staatliche Maßnahme jeweils dann, wenn die Bedeutung der durch sie erreichbaren Ziele für das Gemeinwohl den eingesetzten Aufwand an Zeit, Arbeitskraft, Finanzmitteln usw. – unter Einschluß etwaiger abträglicher Nebenfolgen – als gerechtfertigt erscheinen läßt, und wenn die gleichen Ziele nicht auch mit geringerem Aufwand – in dem eben umrissenen weiten Sinn – erreicht werden könnten.“ (Vogel/Kirchhof, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), Bonner Kommentar (1973), Art. 114, Rn. 90.)

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Rechtlicher Gehalt

„Das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird also letztlich nur rechtlich faßbar als Minimalprinzip eines möglichst geringen Aufwands zur Erreichung festliegender, vorgegebener Zwecke.“

– Anna Leisner, Die Leistungsfähigkeit des Staates:
Verfassungsrechtliche Grenze der Staatsleistungen? (1998), S. 99

→ Was also sind die Zwecke?

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Rechtsstellung und Rechtsbindung

Doppelnatur der Universitäten

Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, die eigene Aufgaben wahrnehmen
Staatliche Einrichtungen, die Auftragsangelegenheiten ausführen

Bibliotheken als Einrichtungen der Universität

§ 2 Abs. 4 HochschulG NRW

vgl. Verwaltungsordnung für die Universitätsbibliothek der Universität Münster

§ 5 Abs. 2 S. 5 HochschulG NRW

„Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie [die Hochschulen] den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel.“

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Aufsicht

Rechtsaufsicht

Rechtmäßigkeit des Handelns
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Fachaufsicht

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns
Auftragsangelegenheiten

Rechnungshofkontrolle

Wissenschaftsfreiheit

Eingeschränkte Kontrollrechte auch in Haushaltsangelegenheiten der Hochschulen

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Aufgaben und Zwecke

Notwendigkeit der Ausgabe zur Erfüllung der Aufgaben

„Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben [...] zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind.“ (§ 6 LHO NRW)

Aufgaben

„Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen).“ (§ 3 Abs. 1 HochschulG NRW)

„Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden.“ (§ 70 Abs. 3 HochschulG NRW)

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Aufgaben und Zwecke

Aufgaben

„(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Kunstaübung (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie an den staatlichen Hochschulen des Landes. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen mit Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre, Studium und Kunstaübung jedermann für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen.

(2) Die Bibliotheken gemäß Absatz 1 stellen die für Lehre, Forschung, Studium und Kunstaübung an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medienwerke bereit. [...] Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access) mit.“ (§ 50 Kulturgesetzbuch NRW)

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Aufgaben und Zwecke

Zwecke

„Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. *Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.*“ (§ 4 Abs. 1 HochschulG NRW; Herv. E.D.)

„In einer stetig komplexer werdenden Welt ist die Gesellschaft auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, wie sie an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen gewonnen werden, mehr denn je angewiesen. Gemeinsam mit dem Land befürworten die Hochschulen den offenen Zugang zu den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung und die Grundprinzipien der Open Science.“
(„Hochschulvereinbarung NRW 2026“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes, S. 3)

Öffentliche Hochschulen und ihre Bibliotheken

Aufgaben und Zwecke

Zwecke

„Bund und Länder ermutigen die akademischen Einrichtungen, eigene wissenschaftsgetragene Infrastrukturen aufzubauen und weiterzuentwickeln, um Autorinnen und Autoren die Möglichkeit zu geben, in wissenschaftsgetriebenen bzw. wissenschaftseigenen Publikationsformen ihre Ergebnisse zu veröffentlichen. Bund und Länder teilen die Einschätzung des Wissenschaftsrates, dass Diamond-Open-Access-Modelle zur Diversität des Systems beitragen und in Konkurrenz zu gebührenfinanzierten Modellen treten können.“ (Open Access in Deutschland – Gemeinsame Leitlinien von Bund und Ländern, 2023, S. 4)

„Öffentlich finanzierte wissenschaftliche Erkenntnisse sollen im Grundsatz frei zugänglich sein. Der immer stärkeren Kommerzialisierung von öffentlich finanzierten wissenschaftlichen Publikationen ist daher gezielt entgegenzutreten.“ (Open Access in Deutschland – Gemeinsame Leitlinien von Bund und Ländern, 2023, S. 4)

Zusammenfassung

Wirtschaftlichkeit als inhaltsoffener Begriff, der anhand von Zwecksetzungen im Einzelfall auszufüllen ist

Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie schränken den Umfang der Rechnungshofkontrolle ein

Gesetzliche Anknüpfungspunkte, die auf Stärkung von OA verweisen

Leitlinien, die auf Stärkung von Diamond OA verweisen

Vielen Dank!

Kontakt

Evin Dalkilic | ed@verfassungsblog.de

Verfassungsblog gGmbH | Elbestr. 28 | 12045 Berlin